Technische Anschlussbedingungen

Abwasser

Ausgabe: 01-2017
vom: 01.09.2017

Technische Regel besteht aus: 7 Seiten und 5 Seiten Anlagen
Herausgeber: Zweckverband Torgau-Westelbien

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

1.Allgemeines 3

1.1. Verwendung und Geltungsbereich 3

1.2. Begriffsbestimmung 3

1.3. Grundlagen für die Planung und den Bau von Anschlusskanälen und Revisionsschächten. 4

2.Antragsverfahren zur öffentlichen Abwasserentsorgung 5

2.1. Zusätzliche Unterlagen zum Antragsverfahren 5

3. Ausführungsbedingungen. 6

3.1 Allgemeines. 6

3.2. Ausführung 6

Anlage 1 - Trennsystem 8

Anlage 2 - Mischsystem 9

Anlage 3 - Zuständigkeitsbereich und Revisionsschacht 10

Anlage 4 - Rückstauebene 11

Anlage 5 - Schaden durch Rückstau 12

Technische Anschlussbedingungen Abwasser

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau–Westelbien hat am 13.09.2002 die nachfolgenden technischen Anschlussbedingungen beschlossen.

1. Allgemeines

1.1. Verwendung und Geltungsbereich

Diese technischen Anschlussbedingungen Abwasser des Zweckverbandes Torgau-Westelbien gelten für die Planung und Realisierung von Anschlusskanälen DN 150 und DN 200 sowie von Revisionsschächten gemäß der Abwassersatzung des Zweckverbandes Torgau-Westelbien. Sie beinhalten Planungs- und Ausführungsgrundsätze für die Realisierung von Anschlusskanälen und Revisionsschächten sowie von Anbindungen an öffentliche Kanäle.

Sie gelten sinngemäß auch für den direkten Anschluss von Grundstücksleitungen an auf Privatgrundstücken befindlichen öffentlichen Kanälen.

Für Anschlusskanäle größer DN 200 sowie abweichende Regelungen sind mit dem Zweckverband Torgau-Westelbien abzustimmen.

1.2. Begriffsbestimmung

Als **Kanal** wird im Weiteren der öffentliche Abwasserkanal (Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanal) bezeichnet, in welchem die Anschlusskanäle einmünden.

Als **Anschlusskanal** wird die Verbindung zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze definiert.

Der **Revisionsschacht** ist Teil der Grundstücksentwässerungsanlage und dient als Übergabeschacht sowie zur Durchführung von betriebstechnischen Maßnahmen (wie z. B. Wartung, Kontrolle, TV-Inspektion, Reinigung, Sanierung und Beseitigung von Verstopfungen/Hindernissen) an Grundstücksleitungen oder Anschlusskanälen.

Revisionsöffnungen sind verschließbare Öffnungen in der Grundleitung von Gebäuden, die betriebstechnische Maßnahmen (wie z. B. Wartung, Kontrolle, TV-Inspektion, Reinigung, Sanierung und Beseitigung von Verstopfungen/Hindernissen) ermöglichen.

Regenrohrsinkkästen bilden den Übergang von wandgeführten Regenfallrohren zu dem im Erdreich liegenden Anschlusskanal. Sie übernehmen die Aufgabe einer Revisionsöffnung. Regenrohrsinkkästen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) sind private Einrichtungen zur Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers (Schmutz- und Regenwasser), soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

1.3. Grundlagen für die Planung und den Bau von Anschlusskanälen und Revisionsschächten

Folgende Grundlagen sind für Anschlusskanäle und Revisionsschächte insbesondere zu beachten:

- DIN 1986-100 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN N 12056
- DIN 1986-3 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Regeln für Betrieb und Wartung
- DIN 1986-4 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und Formstücken verschiedener Werkstoffe
- DIN 1986-30 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Instandhaltung
- DIN V 4034, Teil 1 Schächte aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen, Teile 1, 2 und 10
- DIN EN 1917 Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton
- DIN EN 12056 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
- DIN EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
- DIN EN 13564 Rückstauverschlüsse für Gebäude
- DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen
- DWA-A 118 Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen
- DWA-A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen
- DWA-A 158 Bauwerke der Kanalisation
- DWA-M 167 Abscheider- und Rückstausicherungsanlagen in der Grundstücksentwässerung: Einbau, Betrieb, Wartung und Kontrolle

Abwassersatzung des Zweckverbandes Torgau-Westelbien in der jeweils gültigen Fassung

2. Antragsverfahren zur öffentlichen Abwasserentsorgung

Dem Antrag auf Herstellung, Änderung oder Erweiterung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

a) Aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster

b) Eingemessener Lageplan des Grundstückes (Maßstab 1:250 bis 1:1000) aus dem die Lage des Grundstückes im Bezug zu öffentlichen Straßen oder Wegen erkennbar ist, einschließlich der Darstellung von vorhandener bzw. geplanter Bebauung.

c) Einen Entwässerungsplan des Grundstückes mit Darstellung sämtlicher Abwasserleitungen von Gebäuden sowie von Grund- und Falleitungen und über Dach geführte Entlüftungen des Gebäudes (Maßstab 1:50 bis 1:500) mit Angaben des Rohrmaterials, der Nennweiten und des Gefälles. Weiterhin sind in diesem Plan technische Einbauten wie z.B. Hebeanlagen, Rückstauverschlüsse oder Behandlungsanlagen darzustellen.

d) Bei Einleitung von nicht häuslichem Abwasser sind nähere Beschreibungen des Abwassererzeugers (angeschlossene Maschinen o. ä.) beizufügen.

e) Der Name des Tiefbau- und Installationsunternehmen, welche die Kundenanlage errichten oder ändern soll => Prüfung der Zulassung, Nachweis der Fachkunde

f) Ermittlung des Abwasseranfalls nach DIN 1986.

g) Angaben über Wassereigengewinnungsanlagen und Regen- bzw. Grauwassernutzungsanlagen

h) Eigentumsnachweis des Grundstückes (Auszug Grundbuch oder Kopie des notariellen Kaufvertrages)

i) Ein Anschluss weiterer Grundstücke an die Grundstücksentwässerungsanlage eines Grundstückes bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Wird bei der Verlegung -oder dem Betrieb des Anschlusses ein fremdes Grundstück betroffen bzw. genutzt, ist durch den Antragsteller die Zustimmung des Eigentümers schriftlich einzuholen.

Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Baubeginn der geplanten Bebauung bzw. des geplanten Umbaues vorzulegen.

2.1. Zusätzliche Unterlagen zum Antragsverfahren

- Nachweis der gegenseitigen Baulasteintragung (Wege- und Leitungsrecht) bei, aus Sicht der öffentlichen Straßen und Wege, hintereinander liegenden Grundstücken ohne öffentliche Zufahrt
- Gegebenenfalls die Berechnung für Abwasserhebeanlagen

3. Ausführungsbedingungen

3.1 Allgemeines

- Der Anschluss an das öffentliche Abwassernetz darf erst nach Vorlage aller gemäß Punkt 1 geforderten Unterlagen erfolgen
- Die Grundstücksentwässerungsanlage hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen
- Tiefbauleistungen des Zweckverbandes innerhalb eines Grundstückes unterliegen der VOB. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre.

3.2. Ausführung

- Bei der Ableitung im Trennsystem darf keine Vermischung von Niederschlags- mit Schmutzwasser erfolgen (Anlage 1).
- Bei der Ableitung im Mischsystem hat der Zusammenschluss von Regen- und Schmutzwasserleitung möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu erfolgen (Anlage 2).
- Die sanitären Abwässer sind über einen Revisionsschacht (mind. DN 600 bei rundem Schacht bzw. ein lichtes Maß für Breite und Länge von mind. 600 mm bei Rechteckschächten), der max. 1m von der Grundstücksgrenze innerhalb des Grundstückes zu setzen ist, in die vorhandene Abwasserhausanschlussleitung abzuleiten (Anlage 3).
- Die Kosten für die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich des Revisionsschachtes trägt der Grundstückseigentümer.
- Liegende Leitungen sind mit einem gleichmäßigen Gefälle zu verlegen. Das Mindest- sowie Maximalgefälle sind den technischen Regeln zu entnehmen. Empfohlen wird eine Gefälle von 1: 50 (entspricht 2cm/m). Sollte eine Entwässerung im Freispiegelsystem nicht möglich sein, ist die Zuführung des Abwassers mittels einer Hebeanlage vorzu-nehmen. Die Dimension der Abwasseranschlussleitung beträgt in der Regel DN 150. Bei Regen- und Mischwasserleitungen können größere Nennweiten beantragt werden. Der rechnerische Nachweis der Erforderlichkeit hierfür, muss vom Anschlussnehmer erbracht werden. Die Materialart der Freispiegelgrundleitung wird auf Steinzeug/KG und/oder Polypropylen (PP) festgelegt.
- Die Verlegung der Abwasserleitungen hat frostfrei zu erfolgen.
- Gemäß Abwassersatzung § 18 ist die Rückstauebene die Straßenoberkante (Anlage 4). Die Sicherung gegen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Kanalisation ist durch dem Grundstückseigentümer entsprechend vorzunehmen (Informationsbroschüre Rückstauschutz). Bei fehlender Rückstausicherungen besteht kein Anspruch auf Schadenersatz (Anlage 5).

- Die Einbindung von Sickerleitungen (Dränage) an die öffentliche Kanalisation ist verboten. Niederschlagswasser kann mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordsachsen auf dem Grundstück versickert werden. Sofern das nicht möglich ist, kann Niederschlagswasser bei vorhandenen Mischwassersystemen und bei Trennsystem sofern eine öffentliche Regenwasserleitung vorhanden ist im Umfang der durch den Verband erfolgten Genehmigung eingeleitet werden. Sofern die Kapazität zur Ableitung nicht ausreicht, hat der Eigentümer entsprechendes Rückhalte-volumen auf seine Kosten zu schaffen und zu betreiben.
- Die Bauausführung vom Gebäude des Grundstückseigentümer bis zum Anschluss an den vorhandenen Revisionsschacht ist durch ein, vom Grundstückseigentümer beauf-ragtes qualifiziertes Fachunternehmen vorzunehmen.
- Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist durch den Grundstückseigentümer ein Termin zur protokollierten Abnahme mit dem Zweckverband zu vereinbaren.
- Die Verpflichtung zur Bezahlung des Abwassergeldes beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme des Anschlusses, bzw. spätestens 3 Monate nach Erstellung des Trinkwasserhausanschlusses.

Anlage 1 - Trennsystem

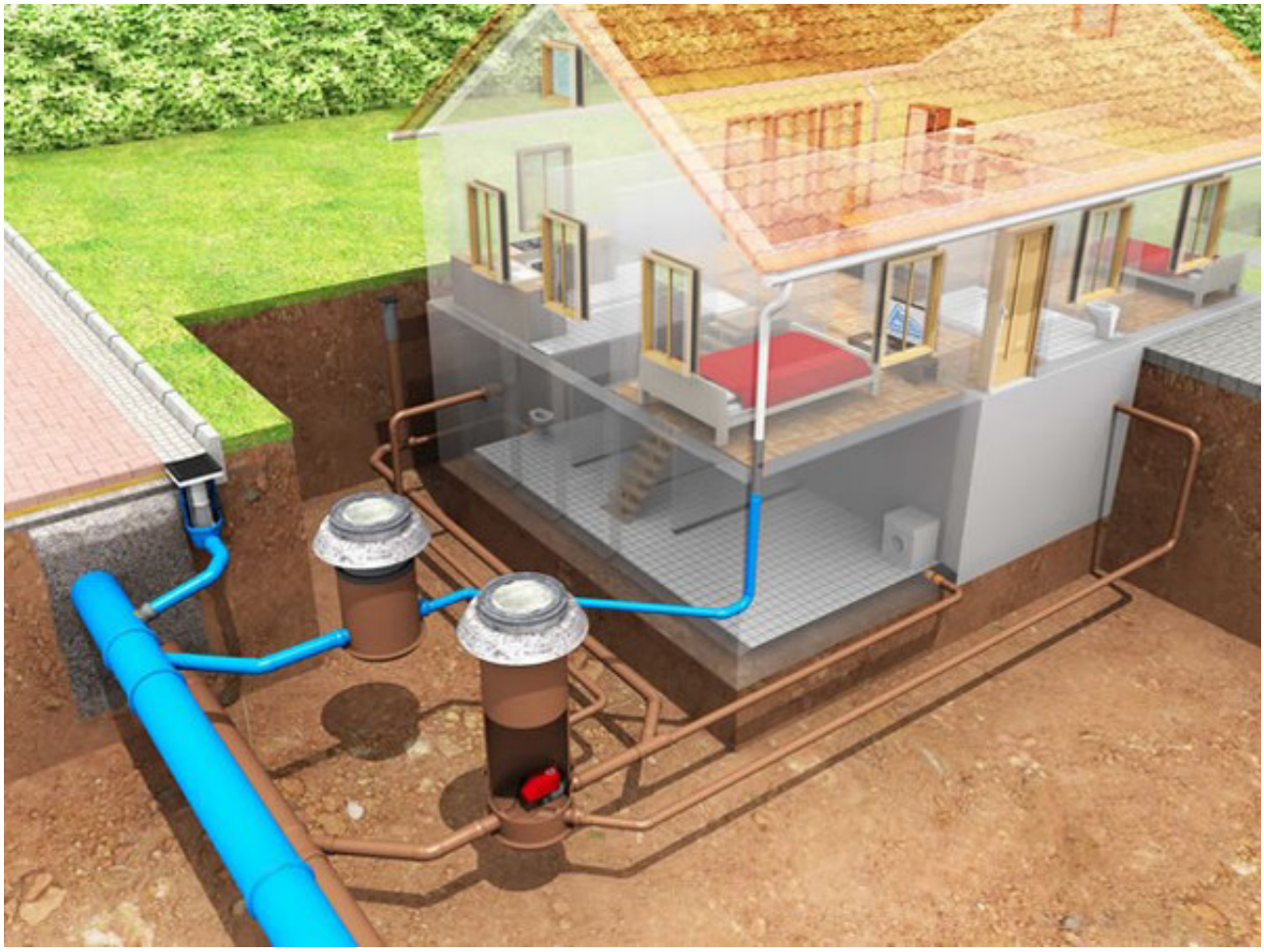

Anlage 2 - Mischsystem

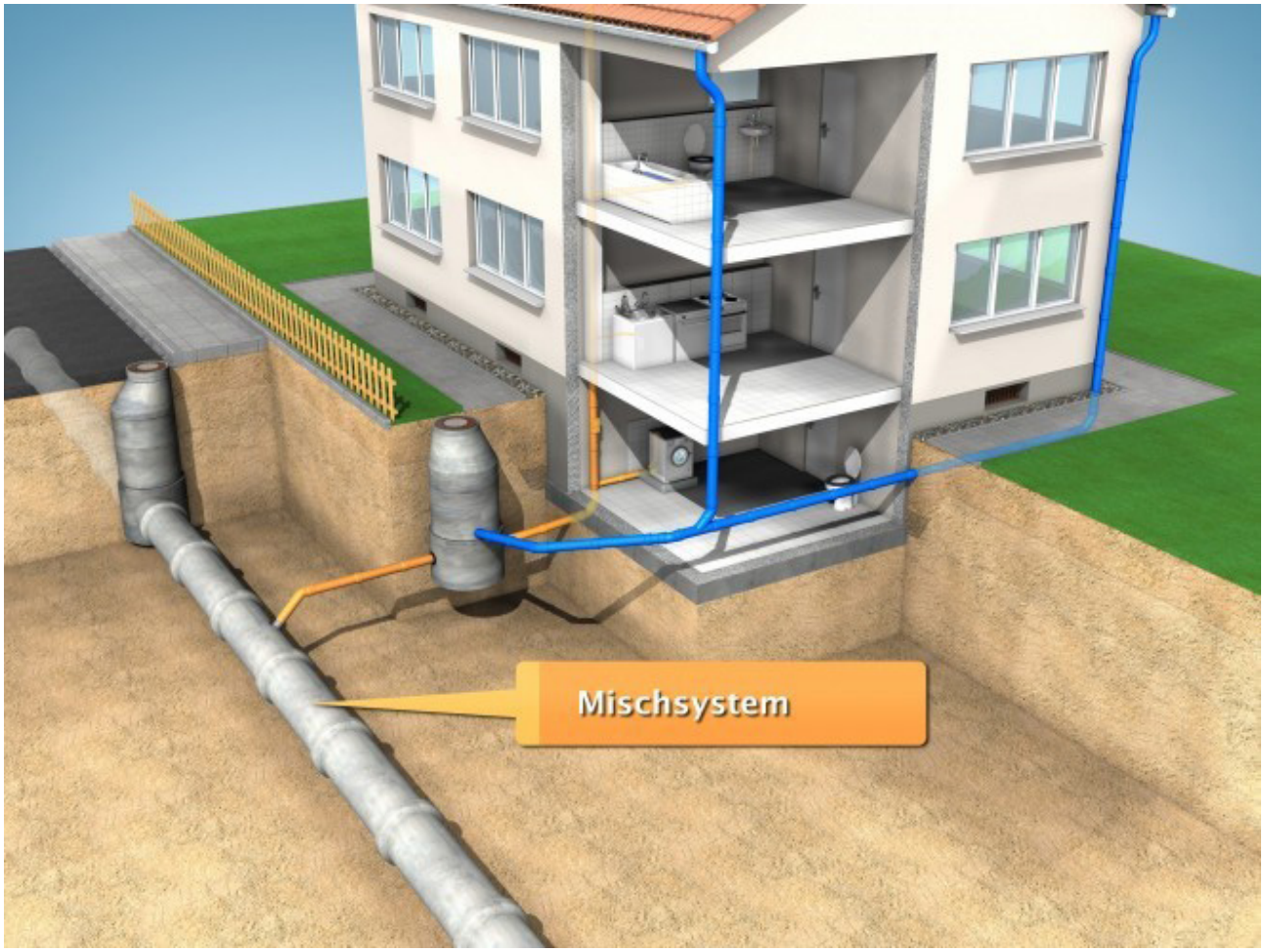

Anlage 3 - Zuständigkeitsbereich und Revisionsschacht

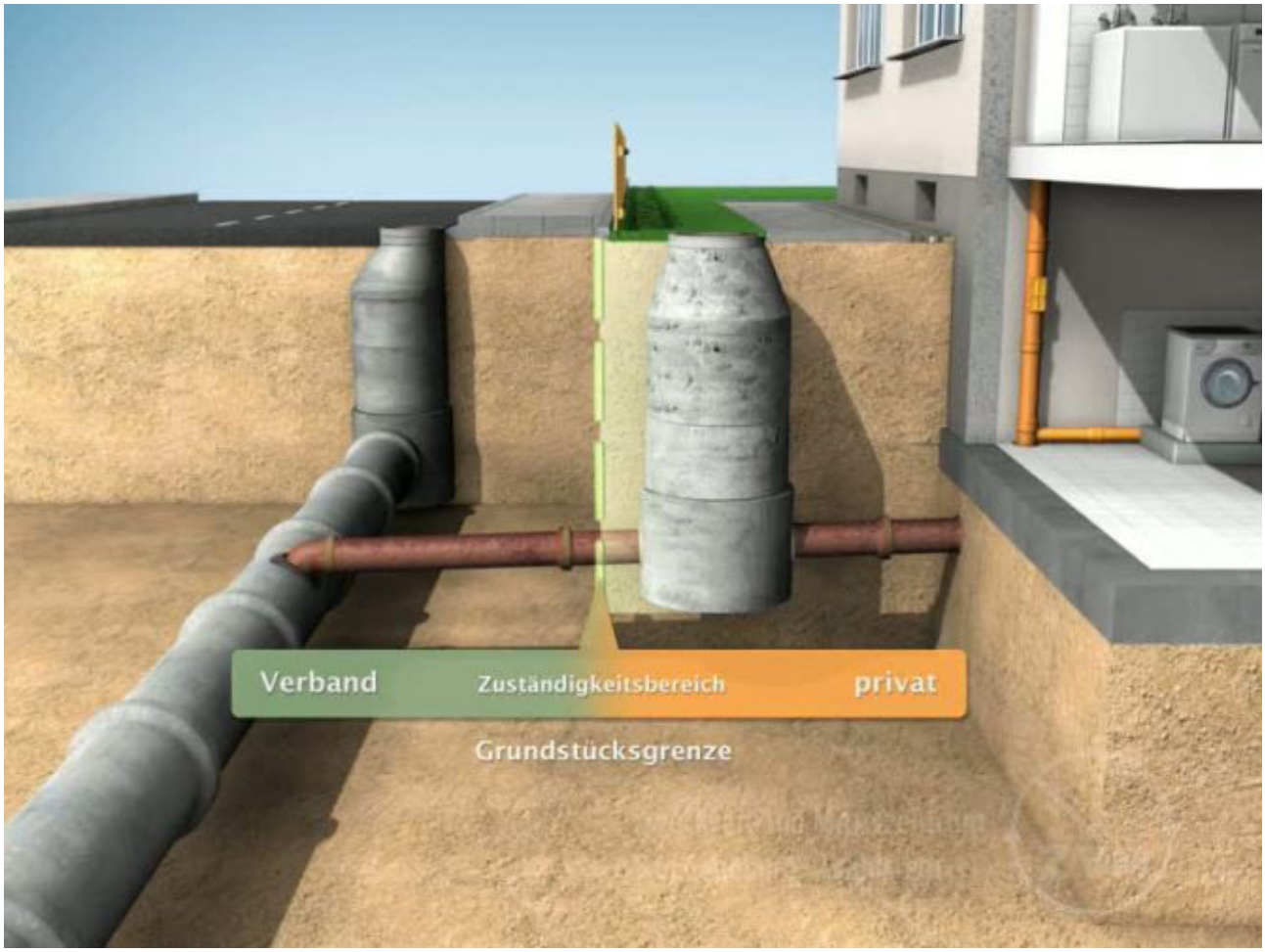

Anlage 4 - Rückstauebene

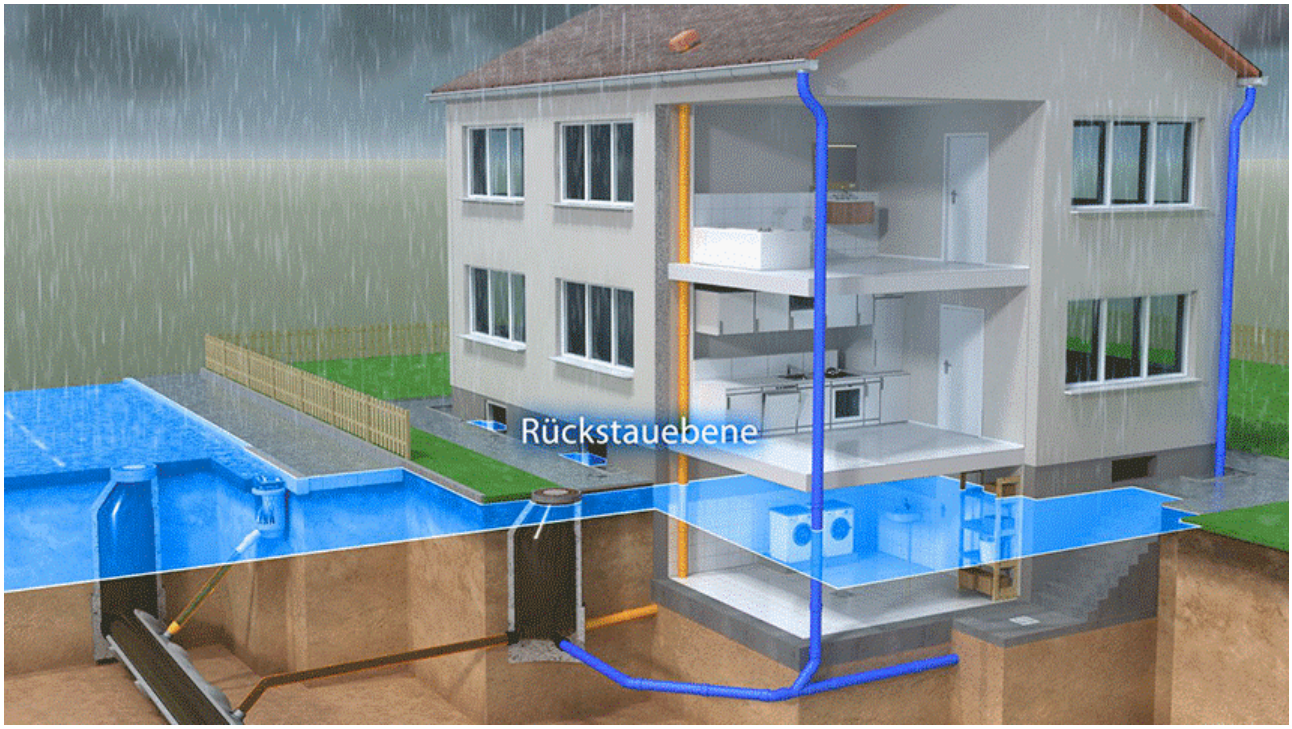

Anlage 5 - Schaden durch Rückstau

bei fehlender Rückstausicherung